

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2022	Nr. 67
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Gebührenordnung für Studierende in postgradualen und weiterbildenden Studiengängen, Teilnehmende an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörer/Gasthörerinnen, Zweithörer/Zweithörerinnen, Teilnehmende an Sprachkursen des Internationalen Studienzentrums Saar und Seniorenstudierende  
Vom 4. August 2022.....

716

**Gebührenordnung  
für Studierende in postgradualen und weiterbildenden Studiengängen,  
Teilnehmende an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen,  
Gasthörer/Gasthörerinnen, Zweithörer/Zweithörerinnen, Teilnehmende an  
Sprachkursen des Internationalen Studienzentrums Saar und  
Seniorenstudierende**

**Vom 4. August 2022**

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 8 des Saarländischen Hochschulgesetzes – SHSG - vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637) in Verbindung mit §§ 9 bis 12 und 16 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762) folgende Gebührenordnung für Studierende in postgradualen und weiterbildenden Studiengängen, Teilnehmende an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörer/Gasthörerinnen, Zweithörer/Zweithörerinnen, Teilnehmende an Sprachkursen des internationalen Studienzentrums Saar und Seniorenstudierende erlassen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen werden Gebühren erhoben von:

1. Studierenden in postgradualen Studiengängen (Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen) (§ 9 HSchulGebG),
2. Teilnehmenden an weiterbildenden Studiengängen und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen (§ 10 HSchulGebG),
3. Gasthörern/Gasthörerinnen (§ 11 HSchulGebG),
4. Zweithörern/Zweithörerinnen (§ 10 b HSchulGebG),
5. Studierenden in grundständigen Studiengängen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (Seniorenstudierende) (§ 12 HSchulGebG),
6. Studierende im Sprachkurs des Internationalen Studienzentrums Saar.

**§ 2  
Gebühren für Studierende in postgradualen und/oder weiterbildenden Studiengängen  
sowie Gebühren für Teilnehmende an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen<sup>0</sup>**

(1) Die Gebühr für Studierende in postgradualen und/oder weiterbildenden Studiengängen sowie die Gebühren für Teilnehmende an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen errechnen sich je Semester bzw. je Modul bzw. je Veranstaltung auf der Grundlage einer kostendeckenden Kalkulation, bei der insbesondere die entstehenden Personal-, Sach- und Overheadkosten sowie darüber hinaus gehende sonstige Kosten (z. B. Dienstleistungs-, Investitions- und Folgekosten) berücksichtigt werden. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem ermittelten Betrag geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(2) Die für den jeweiligen postgradualen und/oder weiterbildenden Studiengang oder sonstige Weiterbildungsveranstaltung verantwortliche Fakultät bzw. verantwortliche Einrichtung kalkuliert die Gebühren nach Absatz 1 in Abstimmung mit den für die Weiterbildung zuständigen Stellen. Der Universitätspräsident/Die Universitätspräsidentin setzt die Gebührensätze auf der Grundlage dieser Kalkulation in einem Gebührenverzeichnis

<sup>0</sup> dazu zählen insbesondere Weiterbildungszertifikate und weiterbildende zertifizierte Einzelveranstaltungen

fest. Das Gebührenverzeichnis wird nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes bekannt gemacht.

(3) Für internationale, nicht konsekutive Studiengänge mit Partnerhochschulen im Ausland gehen die Regelungen, die in dem der Kooperation zugrundeliegenden Abkommen getroffen wurden, den Vorgaben in Absatz 1 vor.

### **§ 3**

#### **Gebühren für Studierende in Sprachkursen des Internationalen Studienzentrums Saar**

(1) Die Gebühr für Studierende in studienvorbereitenden Intensiv-Sprachkursen des Internationalen Studienzentrums Saar errechnet sich je Semester nach der Zahl der Lehrveranstaltungsstunden des betreffenden Kurses multipliziert mit dem Betrag der entsprechenden Lehrauftragsvergütungsstufe geteilt durch die zu erwartende bzw. festgesetzte Teilnehmerzahl. Die Gebühr muss darüber hinaus die zusätzlichen Personal- und Sachkosten abdecken, die der Universität durch den Sprachkurs entstehen. Der sich hiernach ergebende Betrag wird weiter angehoben um einen Zuschlag, der mindestens 10,- Euro und höchstens 100,- Euro pro Semester beträgt. Ausgenommen von der Gebührenzahlung sind Studierenden in Austausch- bzw. Sonderprogrammen sowie in Kursen des Alternativen Saarländischen Hochschulzuganges.

(2) Der/Die Universitätspräsident/Universitätspräsidentin setzt die Gebührensätze auf der Grundlage dieser Kalkulation in einem Gebührenverzeichnis fest. Das Gebührenverzeichnis wird nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes bekannt gemacht.

### **§ 4**

#### **Gebühren für Gasthörer/Gasthörerinnen**

(1) Die Gebühr für Gasthörer/Gasthörerinnen (§ 1 Nr.4) beträgt pro Semester:

Stufe 1, Teilnahme bis 4 SWS	80,- Euro	
Für Ersteinschreiber, die sich zur Orientierung zunächst ausschließlich im Brückenkursangebot des Zell bewegen. Für alle anderen gilt:		

Stufe 2, Teilnahme bis 6 SWS	110,- Euro	
Stufe 3, Teilnahme mehr als 6 SWS	155,- Euro	

(2) Die Zahlung der Gebühr für Gasthörer/Gasthörerinnen entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren für die Teilnahme an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 2.

### **§ 5**

#### **Gebühren für Seniorenstudierende**

(1) Die Gebühr für Studierende in grundständigen Studiengängen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (Seniorenstudierende nach § 1 Nr. 6), beträgt in Abhängigkeit von den Studienplatzkosten des gewählten Studiengangs pro Semester

1. 400,- Euro bei der Einschreibung für Studiengänge, deren Studienplatzkosten kleiner oder gleich dem Durchschnittsbetrag der Studienplatzkosten aller grundständigen Studiengänge der Universität sind (Kategorie 1),
2. 500,- Euro bei der Einschreibung für Studiengänge, deren Studienplatzkosten über dem Durchschnittsbetrag gemäß Nr. 1 liegen (Kategorie 2).

(2) Der Universitätspräsident/Die Universitätspräsidentin stellt die Zugehörigkeit der Studiengänge zu den beiden Kategorien in einem Verzeichnis fest, das bedarfsweise aktualisiert wird. Das Verzeichnis wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes bekannt gemacht.

(3) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Gebühren für Zweithörer/Zweithörerinnen**

(1) Die Gebühr für Zweithörer/Zweithörerinnen beträgt 200,- Euro pro Semester.

(2) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Gebührenbefreiung/Billigkeitsregelungen**

(1) Auf Antrag und bei Nachweis des Vorliegens der nachfolgenden Voraussetzungen erhalten Gebührenbefreiung, Studierende und Zweithörer/ Zweithörerinnen, die im Rahmen von Partnerschaftsverträgen oder Austauschprogrammen an der Universität des Saarlandes studieren, wenn die Partnerhochschulen gegenseitig Kostenfreiheit vereinbart haben.

(2) Der Universitätspräsident/Die Universitätspräsidentin kann die Gebühr im Einzelfall auf Antrag stunden, ermäßigen, erlassen oder in Raten aufteilen, wenn die Gebühreneinzahlung zu einer unbilligen Härte führen würde. Der/Die Studierende hat die Gründe nachzuweisen.

(3) Gezahlte Studiengebühren können gegebenenfalls zum Teil zurückgezahlt werden. Dies kann beispielsweise in Betracht kommen bei Urlaubssemestern bei Exmatrikulation nach Beginn der Lehrveranstaltung oder in besonderen Härtefällen (z.B. Krankheit). Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Studiengebühren zurückgezahlt werden, wird in einer Einzelfallentscheidung getroffen.

(4) Der/Die Studierende hat keinen Anspruch auf eine Stundung oder eine Rückerstattung der Studiengebühren.

(5) Eine Rückerstattung der Gebühr ist zudem möglich, wenn der Studiengang oder die sonstige Weiterbildungsveranstaltung nicht angeboten werden kann.

## **§ 8**

### **Fälligkeit/Nachweis der Gebührenzahung**

(1) Die Gebühren sind mit der Antragstellung zur Einschreibung/Registrierung oder Rückmeldung bzw. mit der Anmeldung zu sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen fällig (vgl. § 10 Absatz 3 HSchGebG). Die Einschreibung/Registrierung oder Rückmeldung bzw. Zulassung zu sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen setzen den Nachweis der Einzahlung der Gebühr voraus.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen nach Maßgabe der Beitragsordnungen der Universität und der Studierendenschaft bleibt unberührt.

## **§ 9**

### **Verwendung der Gebühren**

(1) Die Gebühren nach §§ 3 bis 6 fließen der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

(2) Die Gebühren nach § 2 stehen der für den postgradualen und/oder weiterbildenden Studiengang verantwortlichen Fakultät bzw. Einrichtung und der für die weiterbildende Veranstaltung verantwortlichen Einrichtung sowie der Universität in Anteilen zu, wie es in der Drittmittelrichtlinie der Universität geregelt ist.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung für Studierende in postgradualen und weiterbildenden Studiengängen, Teilnehmende an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen und an mentoriellen Begleitkursen des Fernstudiums, Gasthörer/Gasthörerinnen, Zweithörer/Zweithörerinnen, Studierende in Sprachkursen des Studienkollegs und Seniorenstudierende vom 16. November 2017 (Dienstbl. S. 20) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Saarbrücken, 6. Oktober 2022



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)